

rodenwald-productions - Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) rodenwald-productions (im weiteren „Vermieter“ genannt) verpflichtet sich dem Mieter die im Mietvertrag bezeichnete Veranstaltungstechnik (im weiteren „Mietsache“ genannt) nebst gelistetem Zubehör entgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

(2) Die Mietsache befindet sich in einem funktionsfähigen Zustand. Der Vermieter wird den Mieter angemessen in den Gebrauch der Mietsache einweisen.

§ 2 Mietzeit

(1) Die Mietzeit wird im Mietvertrag definiert. Die Vertragsparteien können diese ausschließlich schriftlich verlängern oder verkürzen. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung und endet mit der Rückgabe der Mietsache durch den Mieter beim Vermieter. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Abhol- und Rückgabezeit wird vor Mietbeginn schriftlich vereinbart und liegt üblicherweise werktags zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(2) Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den nach § 4 vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§ 3 Zweck der Miete

(1) Der Mieter benutzt die Mietsache nach gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung einer Veranstaltung. Die Einholung der ggf. notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Abnahmen etc. sowie die Übernahme von deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

(2) Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

§ 4 Mietpreis und Mietkaution

(1) Die Gesamtmiete für die nach § 2 vereinbarte Mietzeit ist im Mietvertrag ausgewiesen und wird spätestens mit der Übergabe in Bar entrichtet. Die Mietpreise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, Brutto-Preise in Euro inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

(2) Es wird eine Kautionszahlung für die Mietsache vereinbart, welche im Mietvertrag ausgewiesen ist. Diese wird dem Vermieter in voller Höhe im Voraus bar ausgehändigt und wird dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses in bar zurückgegeben, sofern die Mietsache gemäß § 8 zurückgegeben wird und der Mieter auch sonst keine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Die Kautionszahlung wird diese dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche nach der Rückgabe auf ursprünglichem Zahlungsweg oder per Überweisung erstattet.

(3) Alternativ kann die Zahlung der Gesamtmiete sowie der Kautionszahlung auf elektronischem Wege vor Mietbeginn gesondert vereinbart werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Gesamtmietpreises beim Vermieter maßgeblich. In Fall der Kautionszahlung wird diese dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche nach der Rückgabe auf ursprünglichem Zahlungsweg oder per Überweisung erstattet.

(4) Der Kunde hat die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag bis zum Mietbeginn zurückzutreten. Die Stornierung ist kostenfrei.

§ 5 Untervermietung und Veräußerung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass eine Untervermietung der Mietsache nicht zulässig ist.

(2) Die Mietsache darf nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

§ 6 Pflichten des Mieters, Haftung und Dritte

(1) Der Gefahrenübergang vom Vermieter auf den Mieter beginnt bei Abholung und endet mit Abschluss der Rückgabe. Für die

schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern und dem Vermieter den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen bis spätestens 3 Werktagen vor Mietbeginn nachzuweisen.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.

(3) Die Benutzung einer beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietsache ist nicht zulässig. Die Mietsache darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust der Mietsache, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung der Mietsache vom Mieter zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.

(4) Der Vermieter haftet - soweit dies gesetzlich zulässig ist - nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

§ 7 Übergabe an den Mieter

(1) Der Mieter weist vor Beginn der Übergabe der Mietsache seine Identität durch ein gültiges, offizielles Identitätsdokument wie Personalausweis oder Reisepass nach.

(2) Holt der Mieter die Mietsache nicht persönlich ab, ist die Identität bis spätestens 3 Werktagen vor Mietbeginn auf alternativem Wege nachzuweisen.

(3) Eine Kopie oder Abschrift des Identitätsnachweises kann durch den Vermieter während der Mietdauer bei Bedarf einbehalten werden.

(4) Die Vertragsparteien bestätigen mittels Unterschrift, dass die Mietsache vollständig und im funktionsfähigen Zustand übergeben worden ist.

§ 8 Rückgabe an den Vermieter

(1) Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache vollständig, geordnet und in sauberem Zustand am Ort der ursprünglichen Entgegennahme dem Vermieter zurückzugeben.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen die Rückgabe sowie den vollständigen Erhalt der Mietsache in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand mittels Unterschrift.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

(2) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Mietvertrags im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Stand: 01.10.2024